

GYMNASIUM GERABRONN

Schul- und Hausordnung des Gymnasiums Gerabronn

Diese Schulordnung beruht auf dem Grundsatz, dass jeder auf jeden Rücksicht nimmt und sich so verhält, dass er weder sich selbst noch anderen schadet.

I. Unterricht und Schulveranstaltungen

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.
2. Jeder Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften) so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.
3. Befreiung ist nur vom Religions- und Sportunterricht entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften möglich.
4. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege des Kindes anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

II. Schulversäumnisse

1. Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert, von der Teilnahmepflicht befreit oder beurlaubt zu sein.
2. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

3. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen, bei auffällig häufigen Erkrankungen und bei langen Erkrankungen kann von der Schule die Vorlage eines ärztlichen oder auch eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
4. Tritt in der Wohngemeinschaft eines Schülers eine übertragbare Krankheit auf, ist die Schulleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen (Schulseuchenerlass vom 11. Nov. 1965, K. u. U. S. 1006).

III. Beurlaubung

1. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, zu stellen.
2. Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung.
3. Von einzelnen Unterrichtsstunden kann der Fachlehrer beurlauben. Für Beurlaubungen von bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist in bestimmten Fällen der Klassenlehrer zuständig (s. K. u. U. vom 21.6.76, Sondernr. 4, Schulbesuchsverordnung S. 1188 ff).
5. In den übrigen Fällen entscheidet der Schulleiter; bei Beurlaubungen, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 30 Unterrichtstagen überschreiten, jedoch die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
6. Beurlaubungen bei Heilkuren oder für Erholungsaufenthalte müssen vom staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet werden.
7. Beurlaubungen zur Verlängerung zusammenhängender Ferienabschnitte - unmittelbar vor oder nach den Ferien - sind nicht möglich.

IV. Austritt aus der Schule

1. Tritt ein Schüler aus dem Gymnasium Gerabronn aus, bevor er alle Klassenstufen durchlaufen hat, müssen die Erziehungsberechtigten dies dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitteilen. Abmeldeformulare sind im Sekretariat erhältlich.
2. Vor dem Austritt sind der Schülerschein sowie sämtliche von der Schule entlehnten Lernmittel zurückzugeben.
3. Auf Wunsch erhält der ausscheidende Schüler außer seinem Zeugnisheft ein Abgangszeugnis. Jeder Wohnungswechsel des Schülers ist der Schulleitung unverzüglich schriftlich zu melden.

V. Verhalten in der Schule

1. Jeder ist verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung im Schulbereich zu achten und das Schuleigentum schonend zu behandeln.
2. Auswärtige Schüler können sich gleich nach Ankunft der Schulbusse in den für sie bestimmten Aufenthaltsräumen aufhalten; dies gilt auch an den Tagen mit Nachmittagsunterricht, während der Mittagspause und nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt der Busse. Die Gerabronner Schüler dürfen sich außerhalb ihrer Unterrichtszeit nur mit Genehmigung eines Lehrers in den Schulgebäuden aufhalten.
3. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten von Schülern der Klassen 5 - 10 nur in begründeten Ausnahmefällen nach Abmeldung bei der Schulleitung verlassen werden.
4. Unfälle, die sich im Schulbereich, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg ereignen, sind der Schulleitung sofort zu melden, da für solche Unfälle eine gesetzliche Unfallversicherung besteht.
5. Nach dem Läuten zu Beginn jeder Stunde müssen in der Regel alle Schüler im jeweiligen Unterrichtsraum an ihren Plätzen sein. Ist 5 Minuten nach dem Läuten noch kein Lehrer erschienen, so erstattet die Klasse Meldung im Lehrerzimmer oder im Sekretariat. Nötigenfalls wird der Lehrer in der Nachbarklasse verständigt. In den großen Pausen haben die Schüler die Unterrichtsräume zu verlassen.
6. Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i.d.R. kein Ersatz geleistet. Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichtsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, ist untersagt. Im Schulbereich ist nichts erlaubt, was Gefährdung oder Schäden zur Folge haben könnte. Schulmappen oder andere Gegenstände dürfen weder in Fluren noch im Hauseingang (Foyer) abgestellt werden. Während des Unterrichts und während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen (Ausnahme: Mittagspause; angrenzende Hohlstunden zählen nicht zur Mittagspause!) ist jegliche Nutzung von Mobiltelefonen, Musikabspielgeräten und sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (Handys, Smartphones, Tablets, MP3-Player, etc.) durch Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen, den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände untersagt (Ausnahme: Genehmigung durch eine Lehrkraft). Bei **Prüfungen und Klassenarbeiten** gilt das Mitführen solcher Geräte als **Täuschungsversuch**.
7. Entstandene Schäden müssen umgehend gemeldet werden. Für vorsätzliche und grobfahrlässige durch Schüler verursachte Schäden haften deren Erziehungsberechtigte.
8. **Das Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet!**
9. Der Alkoholkonsum im Schulgebäude und bei Schulveranstaltungen ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Erlaubnis des Schulleiters gestattet.

Die vorliegende Haus- und Pausenordnung ist von der Schulkonferenz am 12.5.1977 beschlossen, am 22.11.1984 im Punkt V,3 geändert sowie am 5.7.1990 um den Punkt V,9 erweitert worden. Am 22.6.1999 wurde der Punkt V,3 geändert. Am 27.03.2001 wurde V,6 ergänzt. Am 19.12.2005 wurde der Punkt V,8 geändert. Am 11.01.2007 wurde V,3 geändert. Am 31.01.2011 wurde V, 6 geändert und erneut in der Schulkonferenz vom 10.12.2013 beschlossen. Am 20.11.2014 wurde V, 6 geändert. Sie ist damit gültig in der Fassung vom 20.11.2014 und wird zitiert als „Schul- und Hausordnung“ des Gymnasiums Gerabronn vom 12.5.1977 in der Fassung vom 20.11.2014.

Gerabronn, 01.12.2014

gez. Uhrhan, OStD